

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1965

Ausgegeben am 23. Dezember 1965

18. Stück

26. Gesetz: Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, Abänderung.

26.

Gesetz vom 29. Oktober 1965, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 1/1930, LGBL. für Wien Nr. 41/1931, LGBL. für Wien Nr. 19/1950, LGBL. für Wien Nr. 21/1955, LGBL. für Wien Nr. 8/1957, LGBL. für Wien Nr. 18/1959 und LGBL. für Wien Nr. 19/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift des Ersten Hauptstückes hat zu lauten: „Wien als Gemeinde und als Stadt mit eigenem Statut“.

2. Die Überschrift des 1. Abschnittes hat zu lauten: „Rechtliche Stellung, Gebiet und Personen“.

3. § 1 erhält die Überschrift „Rechtliche Stellung“ und folgenden Wortlaut:

„Die Bundeshauptstadt Wien ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie ist eine Stadt mit eigenem Statut; neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung hat sie auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.“

Die Verfassung des Bundeslandes Wien ist im Zweiten Hauptstück enthalten.“

4. Der bisherige § 1 erhält die Bezeichnung § 2, der bisherige § 2 die Bezeichnung § 3 und der bisherige § 3 die Bezeichnung § 4. Die Überschrift zu dem neuen § 2 hat zu lauten: „Gebietsumfang“. Die Überschrift zu dem neuen § 3 hat zu lauten: „Einteilung in Bezirke“.

5. Im neuen § 3 sind die römischen Zahlen durch arabische Zahlen zu ersetzen.

6. Der bisherige § 4 erhält die Bezeichnung § 5; die Überschrift zu dem neuen § 5 hat zu lauten: „Gemeindemitglieder“.

7. Der neue § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Staatsbürger, die in der Gemeinde einen ordentlichen Wohnsitz haben.“

8. Die bisherigen §§ 5, 6 und 7 haben, soweit sie noch in Geltung stehen, samt den Überschriften zu entfallen.

9. Die Überschrift zu § 8 hat zu lauten: „Ehrungen und Bürgerernennung“.

10. Die Absätze 1 und 2 des § 8 haben wie folgt zu lauten:

„Der Gemeinderat kann Personen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, durch Ehrungen auszeichnen.“

Insbesondere kann der Gemeinderat in Wien wohnhafte österreichische Staatsbürger durch die Ernennung zu Bürgern auszeichnen. Diese Ernennung gewährt keine Sonderrechte. Sie gilt als widerrufen, wenn der Bürger infolge einer gerichtlichen Verurteilung das Wahlrecht zum Gemeinderat verloren hat. Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Bürger dieser Ehrung nicht würdig ist.“

11. Dem zweiten Absatz des § 9 ist folgender Satz anzufügen: „Der Gemeinderat kann die Ernennung widerrufen, wenn schwerwiegende Gründe dafür sprechen, daß der Ehrenbürger dieser Ehrung nicht würdig ist.“

12. § 10 hat zu lauten:

„Zur Besorgung der Aufgaben der Gemeinde sind als Organe berufen:

1. der Gemeinderat,
2. der Stadtssenat,
3. der Bürgermeister,
4. die amtsführenden Stadträte (§ 38),
5. die Gemeinderatsausschüsse,
6. die Bezirksvertretungen und die Bezirksvorsteher,
7. der Magistrat.“

13. Die Überschrift zu § 11 hat zu lauten: „Unterfertigung von Urkunden“. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, müssen vom Bürgermeister und von zwei Mitgliedern des Stadtsenates unterfertigt werden. Das gleiche gilt für Urkunden über Ehrungen.

Ansonsten sind Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Gemeinde gegen dritte Personen begründet werden sollen, vom Bürgermeister zu unterfertigen, soweit es sich nicht um Urkunden über Rechtsgeschäfte handelt, die von den Dienststellen des Magistrats im Rahmen ihrer Zuständigkeit besorgt werden.

Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze finden auf Schriftstücke der Unternehmungen, in denen sich die Gemeinde einer im Handelsregister eingetragenen Firma bedient, keine Anwendung.

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde werden durch die Abs. 1 bis 3 nicht berührt.“

14. Der erste Absatz des § 12 hat zu lauten:

„Die Mitglieder des Gemeinderates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller nach der Wiener Gemeindevahlordnung wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt.“

15. Im § 13 Abs. 3 ist das Wort „Bundesbürger“ zu ersetzen durch „Staatsbürger“.

16. Der erste Satz des § 14 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit werden durch ein eigenes Landesgesetz (Wiener Gemeindevahlordnung) getroffen.“

17. Der erste Satz des zweiten Absatzes des § 15 hat zu lauten:

„Sie bleiben bis zur Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder im Amt.“

18. Die Bestimmung des § 16 Abs. 1 Z. 4 hat, soweit sie noch in Geltung steht, zu entfallen.

19. Im dritten Absatz des § 16 ist statt „(§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung 1959)“ zu setzen „(§ 92 Wiener Gemeindevahlordnung)“.

20. Der vorletzte und letzte Absatz des § 17 haben zu entfallen.

21. Im zweiten Absatz des § 20 hat der erste Satz zu lauten:

„Sitzungen des Gemeinderates mit Ausnahme jener, in denen die Gemeindevorrechnungen oder der Gemeindevoranschlag verhandelt werden, können über den von wenigstens 17 Mitgliedern gestellten Antrag, wenn sich die Mehrheit nach Entfernung der Zuhörer dafür ausspricht, auch nichtöffentlich abgehalten werden.“

22. Der vierte Absatz des § 20 hat zu lauten:

„Wenn sie die Beratungen des Gemeinderates in irgendeiner Weise stören oder behindern, so hat der Vorsitzende nach vorausgegangener fruchtloser Mahnung zur Ordnung die Zuhörer aus dem Sitzungssaal entfernen zu lassen.“

23. Der erste Satz des § 21 Abs. 1 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 97 Wiener Gemeindevahlordnung eine von ihm festzusetzende Anzahl von Vorsitzenden, die mindestens drei, höchstens jedoch sechs zu betragen hat.“

24. Dem Abs. 1 des § 21 ist folgender Satz anzufügen:

„In der ersten Sitzung nach einer Wahl des Gemeinderates hat der Bürgermeister den Vorsitz bis zur Neuwahl der Vorsitzenden zu führen.“

25. Der zweite Absatz des § 21 hat zu entfallen.

26. Im letzten Absatz des § 21 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Der Vorsitzende hat Ungehörigkeiten.“

27. Der zweite Absatz des § 22 hat zu lauten:

„Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S (§ 89 lit. d) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 35.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. e ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlußfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlußfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.“

28. Die Überschrift zu § 25 hat zu lauten: „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern“. § 25 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Mitglied des Gemeinderates gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Das Mitglied des Gemeinderates hat seine Befangenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

29. Im ersten und zweiten Absatz des § 26 ist jeweils statt „§ 96 Wiener Gemeindevahl-

ordnung 1959“ zu setzen „§ 96 Wiener Gemeindegewahlordnung“.

30. Der erste Absatz des § 28 hat zu lauten:

„Zu einem Beschluß des Gemeinderates ist die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder desselben erforderlich, soweit nicht durch Gesetz für bestimmte Angelegenheiten andere Beschlußfassungserfordernisse vorgesehen sind.“

31. Der zweite Absatz des § 28 hat zu entfallen.

32. § 31 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Gemeinderates zu sorgen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.“

33. Der letzte Absatz des § 33 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Wahl enthält § 94 Wiener Gemeindegewahlordnung.“

34. Die Überschrift zu § 34 hat zu lauten: „Gelöbnis des Bürgermeisters“. Im § 34 haben der dritte, vierte und fünfte Absatz, soweit diese Bestimmungen noch in Geltung stehen, zu entfallen.

35. Im zweiten Satz des § 35 ist statt „berufene Stadtrat“ zu setzen „berufene Vertreter“.

36. Dem § 36 wird folgender neuer Absatz als erster Absatz eingefügt:

„Im Gemeinderat vertretene Wahlparteien haben nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Stadtsenat.“

37. Der erste Satz des bisherigen ersten, nunmehrigen zweiten Absatzes des § 36 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stadträte haben im Stadtsenat Sitz und Stimme; sie werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates in einer von ihm jeweilig bestimmten Zahl nach § 96 Wiener Gemeindegewahlordnung gewählt.“

38. Der bisherige zweite, nunmehrige dritte Absatz des § 36 hat zu lauten:

„Die Zahl der Stadträte muß mindestens neun und darf höchstens 15 betragen.“

39. Im bisherigen vierten, nunmehrigen fünften Absatz des § 36 erhält der letzte Halbsatz folgende Formulierung:

„so erfolgt die Wahl gemäß § 95 Abs. 5 Wiener Gemeindegewahlordnung.“

40. Die Überschrift zu § 37 hat zu lauten: „Gelöbnis der Stadträte“. Der letzte Absatz des § 37 hat zu entfallen.

41. An Stelle des Wortes „selbständigen“ ist im § 38 zu setzen „eigenen“.

42. Der letzte Satz des § 38 hat zu entfallen.

43. § 40 hat zu lauten:

„Bei Verhinderung eines amtsführenden Stadtrates hat der Bürgermeister einen anderen amtsführenden Stadtrat oder mit Zustimmung des Stadtsenates ein Mitglied des Gemeinderates mit der Vertretung zu betrauen; der Vertreter muß der gleichen Partei angehören wie der amtsführende Stadtrat. Das gleiche gilt, wenn ein amtsführender Stadtrat aus dem Amt scheidet; die Neuwahl (§§ 36 und 38) hat spätestens in der auf das Ausscheiden des amtsführenden Stadtrates zweitnächsten Sitzung des Gemeinderates zu erfolgen.“

44. § 42 hat zu lauten:

„Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter (§ 95).“

45. Die Überschrift zu § 43 hat zu lauten: „Zuziehung von Mitgliedern des Gemeinderates, von Bezirksvorstehern und von Bediensteten“.

46. Im ersten Absatz des § 43 ist das Wort „Angestellte“ zu ersetzen durch „Bedienstete“.

47. Die Überschrift zu § 44 hat zu lauten: „Befangenheit von Stadträten“. § 44 erhält folgenden Wortlaut:

„Ein Stadtrat gilt, unbeschadet bundesgesetzlicher Vorschriften, als befangen, wenn einer der Gründe des § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 vorliegt. Der Stadtrat hat seine Befangenheit dem Bürgermeister mitzuteilen und für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über den die Befangenheit begründenden Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.“

48. Die Überschrift zu § 45 hat zu lauten: „Berichterstattung im Stadtsenat und Akteneinsicht“.

49. Dem § 45 ist ein Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Jeder Stadtrat hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Stadtsenat vorliegen.“

50. Der letzte Absatz des § 47 hat zu entfallen.

51. § 48 hat zu lauten:

„Der Stadtsenat hat seine Geschäftsordnung unter Bedachtnahme auf die ihm zukommenden Aufgaben sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes zu beschließen. In der Geschäftsordnung sind auch die näheren Vorschriften über den Geschäftsgang der Sitzungen zu treffen.“

52. § 49 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister ist außer in den im § 50 angeführten Fällen verpflichtet, für den Vollzug jedes gültigen Beschlusses des Stadtsenates zu sorgen.

Er bedient sich hiezu der amtsführenden Stadträte, des Magistrats oder der Bezirksvorsteher.“

53. Der zweite Satz des ersten Absatzes des § 52 hat zu lauten:

„Diese Mitglieder werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Wahlperiode des Gemeinderates nach den §§ 96 und 98 Wiener Gemeindewahlordnung gewählt.“

54. Dem § 52 ist folgender Absatz anzufügen:

„Jedes Ausschußmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in jene Dienststücke, die dem Ausschuß vorliegen, dessen Mitglied es ist.“

55. Im § 57 ist „§ 97 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“ zu ersetzen durch „§ 97 Wiener Gemeindewahlordnung“.

56. Im § 58 ist in der ersten Zeile statt „Sitzungen“ zu setzen „Ausschüsse“.

57. Der erste Absatz des § 59 hat zu lauten:

„Zur Vorberatung einzelner oder gleichartiger Angelegenheiten können die Ausschüsse aus ihrer Mitte nach § 96 Wiener Gemeindewahlordnung Unterausschüsse wählen.“

58. Im ersten Satz des § 62 treten an die Stelle der Worte „§ 96 Wiener Gemeindewahlordnung 1959“ die Worte „§ 96 Wiener Gemeindewahlordnung“.

59. Im ersten Absatz des § 63 ist statt „Bundesbürger“ zu setzen „Staatsbürger“.

60. Der dritte Absatz des § 63 hat zu lauten:

„An der Spitze der Bezirksvertretung steht der Bezirksvorsteher. Wenn er vorübergehend verhindert ist, wird er von seinem Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert oder handelt es sich um eine Abwesenheit des Bezirksvorstehers von mehr als drei Monaten, so wird der Bezirksvorsteher, wenn er nicht selbst den Bezirksvorsteher-Stellvertreter oder einen der Bezirksräte mit seiner Vertretung betraut, durch

einen vom Bürgermeister bestellten Bezirksrat vertreten, der der gleichen Partei wie der Bezirksvorsteher angehören muß.“

61. Der vierte Absatz des § 63 hat zu lauten:

„Der Bezirksvorsteher, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretung werden auf fünf Jahre gewählt. Die Bezirksvertretung wählt den Bezirksvorsteher und seinen Stellvertreter nach Maßgabe der Bestimmungen der Wiener Gemeindewahlordnung. Die Stelle des Bezirksvorstehers kommt der stärksten, die des Stellvertreters der zweitstärksten Partei der Bezirksvertretung zu. Der Bezirksvorsteher und der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Funktion der Mitglieder der Bezirksvertretung beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung der neugewählten Mitglieder der Bezirksvertretung.“

62. Im ersten Absatz des § 64 ist statt „(§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung 1959 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1960, LGBl. für Wien Nr. 18)“ zu setzen „(§ 92 Wiener Gemeindewahlordnung)“.

63. Die Überschrift zu § 65 hat zu lauten: „Gelöbnis der Mitglieder“.

64. Im ersten Satz des ersten Absatzes des § 65 ist nach den Worten „des Bürgermeisters“ einzufügen „oder eines von ihm ermächtigten Vertreters“.

65. Der zweite Absatz des § 65 hat, soweit er noch in Geltung steht, zu entfallen.

66. § 69 hat zu lauten:

„Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, den amtsführenden Stadträten, dem Magistratsdirektor und der entsprechenden Anzahl von Bediensteten.

Dem Magistratsdirektor, der dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt ist, obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Magistrats und die Besorgung der ihm in der Geschäftseinteilung (§ 92) vorbehaltenen Aufgaben.

Der Magistratsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.“

67. In der Überschrift zu § 70 sowie im § 70 ist das Wort „Angestellten“ durch „Bediensteten“ zu ersetzen. Im § 70 ist das Wort „Bundesangestellte“ durch „Bundesbedienstete“ zu ersetzen.

68. § 71 hat zu lauten:

„Die Aufnahme in den Gemeindedienst erfolgt durch den Bürgermeister, soweit nicht der Bürgermeister die Aufnahme bestimmter Gruppen von Bediensteten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle

des Magistrats überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Durchführung dieser Aufgaben geeignet ist.“

69. Im 2. Abschnitt haben die Bezeichnungen „8. Abteilung“ und „9. Abteilung“ zu entfallen.

70. § 73 erhält die Überschrift „Unternehmungen“ sowie folgenden Wortlaut:

„Unternehmungen im Sinne dieses Gesetzes sind jene wirtschaftlichen Einrichtungen, denen der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkennt.

Die Unternehmungen besitzen keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet. Die Unternehmungen sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Sie haben sich, soweit dies gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen unter entsprechender Firmabezeichnung in das Handelsregister eintragen zu lassen; aus der Firmabezeichnung muß ersichtlich sein, daß es sich um eine Unternehmung der Stadt Wien handelt.

Die Erträge jeder Unternehmung haben in der Regel zumindest alle Aufwendungen zu decken und die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Unternehmung zu ermöglichen.

Der Gemeinderat hat insbesondere unter Bedachtnahme auf den zweiten Absatz des § 69 für die Unternehmungen ein Statut zu beschließen. Die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung (§ 92) gelten für die Unternehmungen nur insoweit, als darin auf die Unternehmungen ausdrücklich Bezug genommen wird. In dem Statut sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die erhöhte Selbständigkeit der Unternehmungen gegenüber den übrigen Teilen des Magistrats bei der Besorgung der Aufgaben die näheren Vorschriften über die Organe, ihren Wirkungsbereich, über ihre Einrichtung und Geschäftsführung, über die Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie über die Grundsätze des Rechnungswesens und der Rechnungslegung und über die Durchführung personeller Maßnahmen zu treffen. Jedenfalls sind vorzubehalten:

1. dem Gemeinderat:

- a) die Zuerkennung der Eigenschaft einer Unternehmung;
- b) die Beschlußfassung über das Statut, in dem insbesondere der Wirkungsbereich des Gemeinderates, des Stadtsenates, des Bürgermeisters, der amtsführenden Stadträte, der Gemeinderatsausschüsse, der Unterausschüsse, des Magistratsdirektors und der Direktoren (des Generaldirektors) abzugrenzen ist;

- c) die Genehmigung der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes einer Unternehmung durch Angliederung eines neuen Betriebszweiges und die Genehmigung der Auflöschung eines Betriebszweiges;
- d) die Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen und deren Aufgabe;
- e) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Wirtschaftspläne;
- f) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse;
- g) die Beschlußfassung über die Tarife (einschließlich der Gas- und Strompreise), die jedenfalls alljährlich im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirtschaftspläne darauf zu überprüfen sind, ob eine Änderung erforderlich ist;
- h) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind und einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- i) die Bewilligung von Ausgaben für Investitionen, die das im Wirtschaftsplan vorgesehene Ausmaß um einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigen;
- j) die Bewilligung von Änderungen in der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Art der Bedeckung von Ausgaben, wenn eine solche Änderung einen im Statut festzusetzenden Betrag übersteigt;

2. dem Stadtsenat:

- a) die Bestellung des Generaldirektors und der Direktoren auf Antrag des Magistratsdirektors, die Beförderung (Ernennung) der Bediensteten, deren Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter sowie die Belohnung von Bediensteten, ausgenommen Remunerationen bis zu einer im Statut festzusetzenden Höhe;
- b) die Aufsicht über die Vermögensgebarung;

3. dem Bürgermeister:

die Zuweisung des Personals, soweit nicht der Bürgermeister diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich hierfür geeignet ist;

4. dem amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe der städtischen Unternehmungen: die Überwachung der gesamten Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen;

5. dem Magistratsdirektor:

die Leitung des inneren Dienstes;

6. den Direktoren (Generaldirektor) der Unternehmungen:

die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmungen, soweit sie nicht nach dem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bür-

germeister, einem amtsführenden Stadtrat, einem Gemeinderatsausschuß, einem Unterausschuß oder dem Magistratsdirektor zugewiesen ist.

Für die Unternehmungen ist zumindest eine Geschäftsgruppe des Magistrats vorzusehen. Die Unternehmungen unterstehen einem oder mehreren Gemeinderatsausschüssen, die ebenso wie ihre Unterausschüsse nach § 96 Wiener Gemeindevahlordnung zu wählen sind. Die Überprüfung der Unternehmungen hat durch den Ausschuß für Finanzverwaltung (§ 51 Abs. 2) und das Kontrollamt (§ 74) zu erfolgen.“

71. Nach § 73 ist § 73 a mit folgender Überschrift und mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„B e t r i e b e

Verwaltungszweige, die sich ihrer Natur nach dazu eignen, denen jedoch nicht die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt wurde, können durch Beschluß des Gemeinderates als Betriebe geführt werden. Sie können mit einem über die Zuständigkeitsgrenzen des § 107 hinausgehenden Wirkungskreis und mit einer gegenüber den anderen Teilen des Magistrats, ausgenommen Unternehmungen, erhöhten Selbständigkeit ausgestattet werden. Jedoch sind auch die Betriebe dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Bürgermeister, den zuständigen amtsführenden Stadträten, den zuständigen Gemeinderatsausschüssen und dem Magistratsdirektor untergeordnet. Die näheren Bestimmungen sind unter dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Bedachtnahme auf die von den Betrieben zu besorgenden Aufgaben in der Geschäftsordnung des Magistrats (§ 92) vorzusehen.“

72. § 74 erhält die Überschrift „Kontrollamt“ und hat folgendermaßen zu lauten:

„Das Kontrollamt hat die gesamte Gebarung der Gemeinde und der von der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Ordnungsmäßigkeit und auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Von der Überprüfung sind jedoch die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der zuständigen Kollegialorgane ausgenommen.“

Dem Kontrollamt obliegt auch die Prüfung der Gebarung von Einrichtungen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine u. dgl.), an denen die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist, soweit sich die Gemeinde die Kontrolle vorbehalten hat oder die Einrichtung mit einer Kontrolle einverstanden ist.

Eine mehrheitliche Beteiligung an solchen Einrichtungen ist von deren Zustimmung zur Kontrolle durch das Kontrollamt abhängig zu machen.

Das Kontrollamt berichtet unmittelbar an den Bürgermeister und mindestens einmal jährlich über wichtige Wahrnehmungen an den Gemeinderat.

Der Direktor des Kontrollamtes wird auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf fünf Jahre bestellt. Der Kontrollamtsdirektor muß ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein. Er kann nur durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden. Das übrige Personal des Kontrollamtes ist nach Vorschlag des Kontrollamtsdirektors zuzuteilen.

Führt eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis, so kann der Direktor des Kontrollamtes die Angelegenheit dem im § 51 Abs. 2 bezeichneten Ausschuß zur Entscheidung vorlegen. Ebenso ist der Direktor des Kontrollamtes berechtigt, über Meinungsverschiedenheiten mit anderen Dienststellen des Magistrats diesem Ausschuß des Gemeinderates zu berichten.

Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes, insbesondere die Auswahl der Prüfobjekte, sowie die Durchführung der einzelnen Projekte werden von dem Direktor des Kontrollamtes im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Aufgaben des Kontrollamtes sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Amtsbetriebes festgelegt.“

73. § 75 hat zu lauten:

„Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.“

74. Die Überschrift zu § 76 hat zu lauten: „Eigener Wirkungsbereich“. § 76 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gemeinde hat die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung frei von Weisungen und unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 2 und des Art. 111 B.-VG. bleiben unberührt.“

Der eigene Wirkungsbereich umfaßt neben den im folgenden Absatz angeführten Angelegenheiten alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unterneh-

mungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

75. § 77 hat zu lauten:

„Der Gemeinde sind zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die behördlichen Aufgaben insbesondere in folgenden Angelegenheiten gewährleistet:

1. Bestellung der Gemeindeorgane unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Wahlbehörden; Regelung der inneren Einrichtungen zur Besorgung der Gemeindeaufgaben;
2. Bestellung der Gemeindebediensteten und Ausübung der Diensthoheit unbeschadet der Zuständigkeit überörtlicher Disziplinar-, Qualifikations- und Prüfungskommissionen;
3. örtliche Sicherheitspolizei (Art. 15 Abs. 2 B.-VG.), örtliche Veranstaltungspolizei;
4. Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde, örtliche Straßenpolizei;
5. Flurschutzpolizei;
6. örtliche Marktpolizei;
7. örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens;
8. Sittlichkeitspolizei;
9. örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 B.-VG.) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei; örtliche Raumplanung;
10. öffentliche Einrichtungen zur außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten;
11. freiwillige Feilbietungen beweglicher Sachen.“

76. Die Überschrift des § 78 hat zu lauten: „Übertragener Wirkungsbereich“. § 78 erhält folgenden Wortlaut:

„Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Gemeinde nach Maßgabe der Bundesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Bundes oder nach Maßgabe der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen hat.“

77. Die Überschrift des § 79 hat zu lauten: „Organe des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“. § 79 erhält folgenden Wortlaut:

„Der eigene Wirkungsbereich wird vom Gemeinderat, vom Stadtsenat, vom Bürgermeister, von den amtsführenden Stadträten, von den Gemeinderatsausschüssen und vom Magistrat sowie von den Bezirksvorstehern und Bezirksvertretungen ausgeübt.“

78. Die Überschrift zu § 80 hat zu lauten: „Organe des übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinde“. § 80 erhält folgenden Wortlaut:

„Der übertragene Wirkungsbereich wird vom Bürgermeister ausgeübt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Bundes, in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Organe des Landes gebunden.

Der Bürgermeister kann einzelne Gruppen von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches Mitgliedern des Stadtsenates, anderen Gemeindeorganen oder bei Kollegialorganen deren Mitgliedern zur Besorgung in seinem Namen übertragen. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Organe oder deren Mitglieder an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden.“

79. Dem § 81 wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtsenates und die übrigen Organe der Gemeinde sind für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.“

80. Im § 82 ist jeweils das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

81. Im § 83 ist an Stelle des Wortes „selbständigen“ zu setzen „eigenen“.

82. Im § 84 ist an Stelle des Wortes „selbständigen“ zu setzen „eigenen“.

83. Dem § 87 sind folgende Absätze anzufügen:

„Die Ansätze des genehmigten Voranschlages sind unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen die Grundlage jeder Verwaltungstätigkeit, die eine Einnahme zum Zweck oder eine Ausgabe zur Folge hat. § 102 bleibt unberührt.

Zugleich mit der Feststellung des Voranschlages hat der Gemeinderat bei jenen Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen, die auf Grund einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben oder erhoben werden, zu überprüfen, ob eine Änderung erforderlich ist. Das gleiche gilt sinngemäß für jene Entgelte für Leistungen der Gemeinde, die vom Gemeinderat festzusetzen sind.

Für die Wirtschaftspläne der Unternehmungen ist § 73 Abs. 4 Z. 1 lit. e maßgebend.“

84. Der dritte Absatz des § 88 hat zu lauten:

„Durch zwei Wochen vor der Prüfung und Erledigung der Rechnungen durch den Gemeinde-

rat werden sie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt; dies ist in sämtlichen Bezirken sowie durch Einschaltung in die ‚Wiener Zeitung‘ zu verlautbaren.“

85. Dem § 88 wird ein letzter Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Für die Rechnungsabschlüsse der Unternehmungen ist § 73 Abs. 4 Z. 1 lit. f maßgebend.“

86. § 89 hat zu lauten:

„Dem Gemeinderat ist ferner vorbehalten:

- a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes und der Richtlinien für Dienstverträge;
- b) die Bewilligung zum Erwerb unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 300.000 S übersteigt;
- c) die Bewilligung zum Abschluß und zur Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 100.000 S beträgt;
- d) die Bewilligung zur Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 100.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 200.000 S;
- e) die Aufnahme von Darlehen sowie die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde mit den durch die Bundesgesetze verfassungsmäßig vorgeschriebenen Beschränkungen;
- f) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 200.000 S betragen;
- g) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 250.000 S betragen;
- h) die Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben sowie die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde;
- i) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 100.000 S übersteigt;
- j) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrag von mehr als 100.000 S;
- k) die Verleihung von Ehrengaben, die Ernennung von Bürgern und Ehrenbürgern;
- l) die Bewilligung von Beiträgen (Subventionen) für Wohltätigkeits-, Bildungs- und andere gemeinnützige Zwecke in der Höhe von mehr als 10.000 S;
- m) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses jener Stellen,

deren organisatorische Vorschriften eine derartige Genehmigung durch den Gemeinderat vorsehen;

- n) die Genehmigung der Geschäftsordnung und der Geschäftseinteilung des Magistrats.

Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Fonds der Gemeinde.“

87. § 90 hat zu lauten:

„Der Gemeinderat kann durch Verordnung bestimmen, daß Gegenstände des eigenen Wirkungsbereiches in den einzelnen Bezirken über die schon auf Grund dieser Verfassung dem Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen zugewiesenen Angelegenheiten hinaus der Beschlussfassung der Bezirksvertretung überlassen werden, und er kann weiters auch fallweise einzelne Gegenstände einer Bezirksvertretung übertragen, sofern all dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist.“

88. Der dritte Absatz des § 91 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde als juristische Person nach außen. Überdies wird die Gemeinde als juristische Person von den nach der Geschäftseinteilung (§ 92) oder von den nach der Organisation der Unternehmungen zuständigen leitenden Bediensteten jeweils innerhalb ihres Aufgabenkreises nach außen vertreten.“

89. Der vierte Absatz des § 91 hat zu entfallen.

90. Im § 92 Abs. 3 wird der letzte Satz, soweit er noch in Geltung steht, gestrichen.

91. Der vorletzte Absatz des § 92 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister hat insbesondere unter Bedachtnahme auf die gesetzlich festgelegte Organisation der Gemeindeverwaltung sowie unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines geordneten Amtsbetriebes mit Genehmigung des Gemeinderates die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung für den Magistrat zu erlassen; hiebei sind die Aufgaben des Kontrollamtes entsprechend zu berücksichtigen. Für das Statut der Unternehmungen ist § 73 maßgebend. Dem Bürgermeister steht die Zuweisung des Personals beim Magistrat zu, soweit er diese Angelegenheit aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit nicht einer Dienststelle überträgt, die nach ihrem Aufgabenbereich zur Besorgung dieser Aufgaben geeignet ist.“

92. Der letzte Absatz des § 92 hat zu entfallen.

93. Im § 94 ist nach „Gemeinderates“ der Klammerausdruck „(§ 32)“, nach „Stadtsenates“

der Klammerausdruck „(§ 50)“, nach „Gemeinderatsausschüsse“ der Klammerausdruck „(§ 58 Abs. 5)“ und nach „Bezirksvertretungen“ der Klammerausdruck „(§ 67)“ einzufügen.

94. § 95 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister wird mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat (§ 21) von den Vizebürgermeistern vertreten.

Gehören die Vizebürgermeister verschiedenen Parteien an, dann wird der Bürgermeister von jenem Vizebürgermeister vertreten, der der stärksten Partei des Gemeinderates angehört. Ist auch dieser verhindert, so wird der Bürgermeister von dem anderen Vizebürgermeister vertreten.

Wenn der Bürgermeister und beide Vizebürgermeister verhindert sind, so wird der Bürgermeister durch das von ihm bestimmte oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung vom Stadtsenat berufene Mitglied des Stadtsenates vertreten.

Als Vorstand des Magistrats wird der Bürgermeister auch durch den Magistratsdirektor vertreten.“

95. § 98 lit. a hat zu lauten:

„die Bestellung des Magistratsdirektors auf Vorschlag des Bürgermeisters, die Beförderung (Ernennung) von Bediensteten, deren Belohnung und die Zuerkennung von Remunerationen im Ausmaß von mehr als 3000 S, die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Entscheidung über die Dienstesentsagung definitiver Beamter;“

96. Im § 98 lit. d ist statt „200.000 S“ zu setzen „250.000 S“.

97. § 100 erhält die Überschrift „Entscheidung über Rechtsmittel“. § 100 hat zu lauten:

„Sofern nicht durch ein Gesetz eine andere Rechtsmittelinstanz gegeben ist, entscheidet in den zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehörenden Angelegenheiten der Stadtsenat über Rechtsmittel gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Magistrats.

Ein solches Rechtsmittel ist bei der Amtsstelle einzubringen, gegen deren Entscheidung oder Verfügung sie sich richtet. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegraphisch binnen zwei Wochen einzubringen. Diese Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Falle bloß mündlicher Verkündung mit dieser.

Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen gelten nur für Fälle, in denen das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 keine Anwendung findet und für die das Verfahren nicht anders gesetzlich geregelt ist.

Gegen die Entscheidung des Stadtsenates findet ein weiteres Rechtsmittel, insbesondere an den Gemeinderat, nicht statt.“

98. Im § 101 sind jeweils die Worte „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

99. Im ersten Absatz des § 102 ist im zweiten Satz nach dem Wort „sich“ einzufügen „dennoch“.

100. Im ersten Absatz des § 102 ist statt „200.000 S“ zu setzen „250.000 S“.

101. Im zweiten Absatz des § 102 hat der Klammerausdruck zu lauten: „(§ 98 lit. d und § 89 lit. g)“. Weiters ist im zweiten Absatz des § 102 statt „5.000.000 S“ zu setzen „6.000.000 S“.

102. Im ersten Absatz des § 104 ist das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

103. Der erste Absatz des § 105 hat zu lauten:

„Die Bezirksvertretung besorgt jene Angelegenheiten, welche die Interessen des Bezirkes zunächst berühren und innerhalb ihrer Bezirksgrenzen durchgeführt werden können, insofern ihr diese Angelegenheiten vom Gemeinderat ausdrücklich übertragen worden sind.“

104. Der letzte Absatz des § 105 hat, soweit er noch in Geltung steht, zu entfallen.

105. § 106 hat zu entfallen.

106. Der erste Absatz des § 107 hat zu lauten:

„Die Geschäfte der Gemeinde sind durch den Magistrat zu besorgen.“

107. Der zweite Absatz des § 107 hat zu entfallen.

108. Dem bisherigen dritten, nunmehrigen zweiten Absatz des § 107 ist folgender Satz anzufügen:

„In anderen Angelegenheiten ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde.“

109. Der bisherige vierte, nunmehrige dritte Absatz des § 107 hat zu lauten:

„Dem Magistrat obliegen insbesondere außer den ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten folgende Aufgaben:

- a) die unmittelbare Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, ihrer Fonds, Anstalten und Stiftungen;
- b) die Verfassung der Voranschläge und der Jahresrechnungen, die nach Maßgabe der §§ 87 und 88 zu behandeln sind;
- c) der Abschluß und die Auflösung von Dienstverträgen gemäß den Richtlinien (§ 89 lit. a) sowie die Entlassung und Kündigung von Bediensteten;

- d) die Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung in allen Fällen, in denen der Gemeinderat, der Stadtssenat oder ein Ausschuß dies verlangen;
- e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 200.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 20.000 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben, Remunerationen und Aushilfen bis zum Betrag von 3000 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 3000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 3000 S;
- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 40.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 20.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;
- g) die Erwerbung und Veräußerung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn das Entgelt 10.000 S nicht übersteigt;
- h) die Aufnahme in die Anstalten der Gemeinde, die Leistung von Aushilfen und wiederkehrenden Unterstützungen im Rahmen der öffentlichen Fürsorge, auch aus Mitteln der von der Gemeinde verwalteten Stiftungen und Fonds.“

110. Dem § 107 ist neu ein Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„Die für das Kontrollamt, für die Unternehmungen und für die Betriebe maßgebenden Sondervorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.“

111. § 108 hat samt der Überschrift zu entfallen.

112. Der erste Absatz des § 109 hat zu lauten:

„Der Magistrat wird, abgesehen vom Kontrollamt und von den magistratischen Bezirksämtern, in Geschäftsgruppen und innerhalb dieser in Abteilungen (Betriebe) oder in Unternehmungen eingeteilt.“

113. Im dritten Absatz des § 109 ist das Wort „selbständigen“ zu ersetzen durch „eigenen“.

114. Der vierte Absatz des § 109 hat zu lauten:

„Die näheren Bestimmungen über die Abgrenzung des Wirkungskreises der amtsführenden

Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor sind in der Geschäftsordnung des Magistrats zu treffen.“

115. Die Überschrift des § 110 hat zu lauten: „Angelegenheiten der Bezirksverwaltung“. § 110 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung zu besorgen.“

116. Die Überschrift zu § 111 hat zu lauten: „Ortspolizei“. § 111 hat zu lauten:

„Der Magistrat hat unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters die der Gemeinde zustehende Ortspolizei zu handhaben.

In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat der Magistrat das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr oder zur Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Mißständen zu erlassen sowie für deren Übertretung Geldstrafen bis zu 3000 S oder Arreststrafen bis zu drei Wochen festzusetzen. Solche Verordnungen dürfen nicht gegen bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes verstoßen.

Ortspolizeiliche Verordnungen werden durch Kundmachungen verlautbart, die vom Magistrat an den Amtstafeln für mindestens eine Woche anzuschlagen sind. Vorschriften, deren Art eine Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln nicht zuläßt, sind vom Magistrat zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen; dies ist durch Anschlag an den Amtstafeln kundzumachen. Ortspolizeiliche Verordnungen treten mit Ablauf des letzten Tages der Kundmachung in Kraft, wenn in der Vorschrift nichts anderes festgesetzt wird. Überdies hat der Magistrat ortspolizeiliche Verordnungen im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu verlautbaren.

Wenn es im Interesse einer raschen und umfassenden Bekanntmachung liegt, kann der Magistrat überdies anordnen, daß solche Kundmachungen von den Hauseigentümern oder deren Beauftragten in ihren Häusern an einer Stelle anzuschlagen sind, die den Hausbewohnern zugänglich ist. Wer eine solche Anordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung.“

117. Der erste Satz des § 112 hat zu lauten:

„Die magistratischen Bezirksämter haben die ihnen nach der Geschäftseinteilung (§ 92) zugewiesenen Angelegenheiten zu besorgen.“

118. Der dritte Absatz des § 112 hat zu lauten:

„Der Stadtssenat kann, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, ein magistratisches Bezirksamt für zwei benachbarte Bezirke einrichten.“

119. Der letzte Absatz des § 112 hat, soweit er noch in Geltung steht, zu entfallen.

120. Der erste Absatz des § 113 hat zu lauten:

„In jenen Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Bezirksvertretungen gehören oder den Bezirksvorstehern übertragen wurden, hat das magistratische Bezirksamt die Anordnungen und Beschlüsse des Bezirksvorstehers beziehungsweise die der Bezirksvertretung, im Falle der Bezirksvorsteher darum ersucht, auszuführen und die bezüglichlichen Erledigungen dementsprechend besonders kenntlich zu machen.“

121. Die Überschrift zu § 114 hat zu lauten: „Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich“. § 114 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Instanzenzug im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird im § 144 geregelt.“

122. Nach § 114 ist folgende Bezeichnung aufzunehmen: „8. Abteilung“ und darunter die Überschrift „Übertragung auf eine staatliche Behörde“.

123. Die derzeitige Überschrift zu § 115 hat zu entfallen. § 115 erhält folgenden Wortlaut:

„Auf Antrag der Gemeinde kann die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde übertragen werden. Soweit durch eine solche Verordnung eine Zuständigkeit auf eine Bundesbehörde übertragen werden soll, bedarf sie der Zustimmung der Bundesregierung. Eine solche Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund für ihre Erlassung weggefallen ist. Die Übertragung erstreckt sich nicht auf das Verordnungsrecht nach § 111.“

Zu einem Antrag nach Abs. 1 ist der Bürgermeister berufen. Der Bürgermeister ist auch für einen Antrag auf Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zuständig, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung stammen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 31. Dezember 1965 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl